

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0336/2016
Auskunft erteilt:	Herr Adams
Ruf:	492 70 72
E-Mail:	AdamsR@stadt-muenster.de
Datum:	22.04.2016

Betrifft

Betauungsakt Münsterland e.V.

Beratungsfolge

11.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.05.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der in der Anlage beigefügte Betauungsakt für den Münsterland e.V. wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Münsterland e.V. auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides durch Verwaltungsakt zu betrauen sowie künftig Änderungen und Verlängerungen des abgeschlossenen Betauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betauung dient.
3. Die Vertreter/-innen der Stadt Münster in der Mitgliederversammlung des Münsterland e.V. werden angewiesen, auf die Einhaltung des Betauungsaktes und die Erbringung der in § 2 des Betauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Betauungsakt ergeben sich nicht, da, der Betauungsakt nur eine andere rechtliche Basis für die bisherigen jährlichen Zahlungen darstellt. Durch den Betauungsakt wird die Höhe der Zahlungen an den Münsterland e.V. nicht tangiert.

Begründung:

Aufgrund der geltenden Rechtslage gültiger EU-Richtlinien ist es notwendig Betauungsakte für Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu erlassen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Zuschüsse von der Stadt Münster erhalten.

Der Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar. Auf der Grundlage

- des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche

Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsentscheidung),

- der Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen betraut sind (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011)
- sowie der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, also der Stadt Münster und den Kreis Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf an Gesellschaften und Einrichtungen, die im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist.

Mit Beschluss vom 20.12.2011 hat die EU-Kommission die Regelungen für Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, reformiert und verschärft. Die neuen Regelungen sind bis April 2016 umzusetzen.

Erforderlich ist in den Fällen, in denen dem Staat zuzurechnende Institutionen Zuschüsse an Gesellschaften und Einrichtungen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, gewähren, dass die Zuschussgewährung an diese Einrichtungen jeweils aufgrund eines sog. Betrauungsaktes erfolgt.

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu der durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe - es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich - zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Die Qualität der Mitgliedsbeiträge als Beihilfe und die Notwendigkeit eines Betrauungsaktes sind seitens Münsterland e.V. durch ein anwaltliches Gutachten geprüft und auf dessen Empfehlung hin so ausgestaltet worden.

Die Zuschussgewährung wird zudem nunmehr jährlich vom Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Der Hauptausschuss des IDW hat hierzu am 07.09.2011 Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insb. zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700) verabschiedet.

Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit auf Grund des Betrauungsaktes die Satzung und die Beitragsordnung des Münsterland e.V. sachlich angepasst werden müssen. Sollte dies der Fall sein, wird dem Rat der Stadt Münster eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt.

Den Kreistagen der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf wurden entsprechende Vorlagen zum Erlass eines Betrauungsaktes für den Münsterland e.V. zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kreistage in Coesfeld, Steinfurt und Borken haben der Betrauung bereits zugestimmt.

In Vertretung

Gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen: Betrauungsakt Münsterland e.V.